

Satzung des Sportvereines Blau-Weiß Empor Wanzleben e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen SV Blau-Weiß Empor Wanzleben e.V.

Er hat seinen Sitz in Wanzleben. Er ist in das Vereinsregister Stendal eingetragen, unter der Nummer VR 69020.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes, und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betreibende Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gebildet werden.

Die Abteilungen arbeiten im allgemeinen unter Verantwortung ihrer Leitung selbstständig, unterliegen aber in der Haushaltsführung dem Verein.

In allen Abteilungen ist der Nachwuchs besonders zu fördern.

Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Sportarten betreiben, ohne mehrmals Beitrag zu bezahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (bei bestehenden Abteilungen der Abteilungsvorstand).

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

(3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes können verdienstvolle langjährige Mitglieder des Vereins und andere Personen, die sich um die Entwicklung des SV Blau-Weiß Empor besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

Der Beschluss für die Ernennung erfordert eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Sanktionen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Bei leichten Verfehlungen gegen die Satzung und Aufgabenstellung des Vereins können durch gemeinsame Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden folgende Sanktionen (schriftliche Form) gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:

- Verwarnungen,
- Verweis,
- Trainingsverbot,
- Verlust des Wahl- Stimmrechtes.

Gegen die ausgesprochenen Sanktionen kann innerhalb von 3 Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zustellung des Bescheides in Berufung gehen und die Mitgliederversammlung anrufen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(5) Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Recht und Pflichten

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

(3) Die Mitglieder sind zur Errichtung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen verpflichtet.

Die Höhe des Beitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsleitungen

- die Mitgliederversammlungen der Abteilungen

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- und bis zu vier weiteren Mitgliedern

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption zu besetzen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 8.000 Euro schließen.

(7) Bei Ausübung eines Ehrenamtes im SV Blau-Weiß Empor Wanzleben kann der Vorstand

durch Beschluss die Zahlung einer angemessenen Ehrenamtszuschale auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem SV Blau-Weiß Empor und dem ehrenamtlich Tätigen beschließen.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung erfordert ebenfalls eine schriftliche Vereinbarung.

Die Grundsätze nach § 3 Nr. 26a EstG für die Zahlung einer Ehrenamtszuschale müssen eingehalten werden.

(8) Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung, entstehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Eine erweiterte Vorstandssitzung findet in dem Jahr statt wo keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gewählten Vorstand und jeweils zwei Vertretern aus den Abteilungen des Vereins.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung wenn der Entscheidung des Vorstandes widersprochen wird
- Beschlussfassung über Anträge
- Fusion mit anderen Vereinen
- Auflösung des Vereins

(2) Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes

Werden der Haushaltsplan oder die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer vom erweiterten Vorstand nicht bestätigt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Tageszeitung oder im Aushang. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Die Wahl des Vorstandes kann einzeln oder im Block erfolgen.

Die schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

(5) Der Beschluss über die Auflösung des SV Blau-Weiß Empor Wanzleben erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen in der vorausgegangenen Legislaturperiode nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über die Prüfungsergebnisse und empfehlen bei einer ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte dem Schatzmeister und dem übrigen Vorstand für den Prüfungszeitraum Entlastung zu erteilen.

§ 16 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.

(2) Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis, jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an den Kreissportbund Börde e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Wanzleben, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

(3) Die Fusion mit anderen Vereinen ist grundsätzlich möglich.

Werden nach erfolgter Fusion die im § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben und Grundsätze weiter geführt, erfolgt keine Liquidation.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.04.2010 beschlossen worden.